

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) **Organisationen der Podologie**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Organisationen der Podologie werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 52f KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Dokumente hochzuladen:

In Bezug auf die Organisation

- Identifikationsnachweis einer Person, die mit Prokura im Handelsregister für Ihre Unternehmung verzeichnet ist. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Betriebsbewilligung als Organisation der Podologie (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Organisationen der Podologie erteilt wird
- Kantonale Zulassung als Organisation der Podologie zulasten der OKP gemäss Art. 52f KVV tätig sein zu dürfen

Pro Standort, an welchem Ihre Organisation Leistungen zu Lasten der OKP erbringt, benötigen Sie eine GLN (Global Location Number). Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden www.refdata.ch

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten Podologen oder Podologinnen

Melden Sie die angestellten Podologen oder Podologinnen, welche ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 50d lit. a, b und c KVV erfüllen. Bei der Beantragung Ihrer ZSR-Nummer werden Sie gebeten, folgende Informationen der angestellten Personen zu erfassen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Persönliche E-Mail-Adresse (auf welche auch nach einem Stellenwechsel zugegriffen werden kann)

In der Folge erhalten Ihre Angestellten eine E-Mail mit der Bitte um Registrierung bzw. Bestätigung des Anstellungsverhältnisses. Angestellte Personen erhalten eine K-Nummer und es müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Podologe oder Podologin bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Bewilligung an Podologen und Podologinnen erteilt wird
- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 50d lit. a, b und c KVV erfüllt sind

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.